

Anlage A zur V/0013/2021

Kurzüberblick

Der Landschaftsplan *Roxeler Riedel* ist in 2014 rechtskräftig geworden. Die Realisierung der dort festgesetzten Maßnahmen (insbesondere Anpflanzungen) sollte auf freiwilliger Basis der betroffenen Grundeigentümer erfolgen. Bis heute konnten erst 2 Festsetzungen umgesetzt werden. Um den Stillstand in der Landschaftsplanung zu überwinden, ist es erforderlich zu einer verbindlichen Landschaftsplanung zurückzukehren.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Landschaftsplanung ist eine gesetzliche Aufgabe nach dem Landesnaturschutzgesetz. Die Vorlage erläutert Rechtsgrundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung und bilanziert die bisherige Umsetzung des Landschaftsplans *Roxeler Riedel*. Die dem Landschaftsplan zu Grunde liegenden Planungsgrundsätze

- Prinzip der Freiwilligkeit
- Raumbezogene Festsetzungen (Bereichsfestsetzungen)

haben sich als ungeeignet erwiesen, die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege zu erreichen.

Es gilt zu entscheiden, ob dem Landschaftsplan *Roxeler Riedel* neue Planungsgrundsätze zu Grunde gelegt werden sollen und auf dieser Basis eine Überarbeitung erfolgen soll. Diese Entscheidung ist auch von Bedeutung für den in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan *Davert und Hohe Ward*.

Ziel ist es, zu einer verbindlichen Landschaftsplanung zurück zu kehren, um die Umsetzung des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* aufnehmen und mit der Aufstellung des Landschaftsplans *Davert und Hohe Ward* beginnen zu können.

Mit der Realisierung des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* entstehen Kosten für den Erwerb und die Entschädigung von in Anspruch zu nehmende Grundstücksflächen sowie die Umsetzung von Maßnahmen (Anpflanzungen, Anlage von Uferrandstreifen, Kleingewässern etc.). Sie belaufen sich auf ca. 1,48 Mio. €. Die anteilige Förderung durch das Land NRW und die europäische Union beträgt ca. 1,00 Mio. €.

Finanzierung

| | | | | | | |
|--|------|---|---|------|--|--------|
| Produktgruppe: | 1303 | Natur, Landschaft, Erholung, Wasserschutz | | | | |
| Auswirkungen auf den Ergebnisplan | | Ja | x | Nein | | |
| Auswirkungen auf den Finanzplan | | Ja | x | Nein | | |
| Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan 2021 ff. enthalten? | | Ja | x | Nein | | teilw. |
| Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan 2021 ff. enthalten? | | Ja | x | Nein | | teilw. |
| Belastungen in zukünftigen HH-Jahren? | | Ja | x | Nein | | |
| Bereits veranschlagt? | | Ja | x | Nein | | |

| |
|--|
| |
|--|

| <u>Pflichtigkeitsgrad</u> | | | | | |
|---|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Die Maßnahme/Leistung ist | x | vollständig pflichtig | überwiegend pflichtig | überwiegend freiwillig | vollständig freiwillig |
| Das Landesnaturschutzgesetz verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Landschaftsplänen. | | | | | |

| <u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u> |
|--|
| Die Umsetzung des Landschaftsplans <i>Roxeler Riedel</i> dient unmittelbar dem Klimaschutz. Von den Anpflanzungen gehen zahlreiche Wohlfahrtswirkungen aus, so u. a. die Produktion von Sauerstoff, Verdunstung von Wasser und Beschattung des Bodens. |